

SEESTADT BREMERHAVEN



**Brandschutzordnung
für den Magistrat
der Stadt Bremerhaven**

**Teil A und B
nach DIN 14096-2**

Beschlossen vom Magistrat
am:.....

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0

E-Mail: Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

Magistratskanzlei
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42, 27576 Bremerhaven

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Inhalt

a) Einleitung	4
b) Brandschutzordnung Teil A und Flucht- und Rettungsplan	5
c) Brandverhütung.....	7
d) Brand- und Rauchausbreitung.....	8
e) Flucht- und Rettungswege.....	8
f) Melde- und Löscheinrichtungen.....	9
g) Verhalten im Brandfall	9
h) Brand melden.....	10
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	10
j) In Sicherheit bringen	10
k) Löschversuche unternehmen	11
l) Besondere Verhaltensregeln	11
m) Anhang:.....	11
Anhang 2: Gegenüberstellung alter und neuer Sicherheitskennzeichnung	13
Anhang 3: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern	15
Anhang 4: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel.....	16
Anhang 5: Rettungszeichen	17
Anhang 6: Brandschutzzeichen	20
Anhang 7: Handauslöser für Brandmeldeanlagen	21

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C nach DIN 14096.

Der **Teil B** richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in dem Betrieb aufhalten und umfasst die **Brandschutzordnung Teil A**, die an Gebäudeeingängen, Fluren und Treppenhäusern angebracht bzw. ggf. in vorhandenen Flucht- und Rettungsplänen enthalten ist. Der **Teil C** für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben ist gesondert geregelt.

Die Brandschutzordnung dient der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung Arbeitsschutzvorschriften und Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

In Gebäuden müssen Feuer und Rauchgase immer als eine ernste Bedrohung für den Menschen betrachtet werden, insbesondere dann, wenn sie sich unkontrolliert ausbreiten können.

Durch richtige Verhaltensweisen kann sich der Mensch gegen diese Gefahren schützen. Dafür dient diese Brandschutzordnung. Sie enthält Grundsätze und Handlungsanleitungen, die zu beachten sind.

Die Brandschutzordnung ist allen Bediensteten (Beamten:innen, Arbeitnehmer:innen und einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten), im Folgenden Beschäftigte genannt, in geeigneter Form bekannt zu geben. Ebenso sind alle anderen Nutzer:innen der Gebäude sowie die Beschäftigten von Fremdbetrieben, die im Gebäude einer Tätigkeit nachgehen und die Besucher:innen der Behörde zu verpflichten bzw. anzuhalten, diese Brandschutzordnung sowie die allgemeinen Regeln der Brandverhütung zu beachten und einzuhalten.

Die Leitungen der Organisationseinheiten sind verantwortlich, dass alle vor Ort tätigen Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände / in dem Gebäude aufhalten, über die Brandschutzordnung und sicherheitsrelevante Vorschriften zu Beginn der Tätigkeit und danach regelmäßig informiert und unterwiesen werden.

Die Vorgesetzten unterweisen die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu Beginn des Jahres über das Verhalten im Brandfall und die Räumung des Gebäudes in Anlehnung an diese Brandschutzordnung und protokollieren die Unterweisung. Die Feuerwehr Bremerhaven oder die Unfallkasse Bremen können an diesen Unterweisungen beteiligt werden.

Bei jährlichen Räumungsübungen wird das Verhalten bei Feueralarm zusammen mit den Beschäftigten geübt. Mit der Feuerwehr Bremerhaven kann eine Absprache bezüglich einer Teilnahme getroffen werden. Die Probealarme/Räumungsübungen der größeren Liegenschaften werden von der Arbeitssicherheit 11 A organisiert und protokolliert.

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für den Magistrat der Stadt Bremerhaven. Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen des Magistrats. Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Schulen und die städtischen Kindertageseinrichtungen Bremerhavens, für die der Magistrat jeweils eine gesonderte Brandschutzordnung beschlossen hat.

Inkrafttreten der Brandschutzordnung:

Ort, Datum

Name, Leitung

b) Brandschutzordnung Teil A und Flucht- und Rettungsplan

Muster-Brandschutzordnung Teil A ist mit dem Flucht- und Rettungsplan objektbezogen angepasst aufzuhängen.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Notruf 112

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen
- Hilflose mitnehmen
- Türen schließen
-  Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
-  Sammelstelle aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

-  Feuerlöscher benutzen
-  Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 2013-11-20 / Schullandheim Musterstadt

Flucht- und Rettungspläne dienen der Orientierung im Gebäude und zeigen die Laufwege zum schnellen und sicheren Verlassen des Gebäudes auf. Sie müssen bei Bedarf an allen relevanten Stellen in den Gebäuden, wie Eingängen, Treppenhäusern und Wartebereichen, in dauerhafter Ausführung, gut sichtbar und gut lesbar angebracht sein. Regelmäßige Sichtkontrollen erfolgen durch die Hausmeister:innen bzw. das Serviceteam.

Beispiel: Flucht- und Rettungsplan

FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN

1.Obergeschoss

<p>Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren</p> <p>1. Brand melden Telefon (Nacht anrufen) oder Handy Wo ist der Brand? Wie sieht es aus? Wie viele Personen sind betroffen? Wie ist meine Nummer? Warten auf Rückfragen Brandmeldezentrale benachrichtigen</p> <p>2. In Sicherheit bringen Definierte Personen mitnehmen Türen schließen Deckenabschließen Rückgangsweg klären Aufzug nicht benutzen Anweisungen beachten</p> <p>3. Löschversuch unternehmen Feuerlöscher benutzen</p>	<p>Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren</p> <p>1. Unfall melden Telefon (Nacht anrufen) oder Handy Wo passiert es? Wie passiert es? Wie viele Verletzte? Welche Art von Verletzungen? Warten auf Rückfragen</p> <p>2. Erste Hilfe Abklärung des Unfalldates Vermeidung der Verletzten Anweisungen beachten</p> <p>3. Weitere Maßnahmen Haben Auftrag beachten</p>	<p style="text-align: center;">LEGENDE</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td> Standort</td> <td> Erste Hilfe</td> </tr> <tr> <td> Feuerlöscher</td> <td> Notruftelefon</td> </tr> <tr> <td> Brandmelder, manuell</td> <td> Sammelstelle</td> </tr> <tr> <td> Brandmeldezentrale</td> <td> Fluchtweg</td> </tr> <tr> <td> BMZ</td> <td> Rettungsweg / Notausgang</td> </tr> <tr> <td> Richtungsaussage</td> <td> Treppe</td> </tr> <tr> <td> Aufzug im Brandfall nicht benutzen</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Bedienfläche RWA</td> <td></td> </tr> </table>	Standort	Erste Hilfe	Feuerlöscher	Notruftelefon	Brandmelder, manuell	Sammelstelle	Brandmeldezentrale	Fluchtweg	BMZ	Rettungsweg / Notausgang	Richtungsaussage	Treppe	Aufzug im Brandfall nicht benutzen		Bedienfläche RWA	
Standort	Erste Hilfe																	
Feuerlöscher	Notruftelefon																	
Brandmelder, manuell	Sammelstelle																	
Brandmeldezentrale	Fluchtweg																	
BMZ	Rettungsweg / Notausgang																	
Richtungsaussage	Treppe																	
Aufzug im Brandfall nicht benutzen																		
Bedienfläche RWA																		

ÜBERSICHTSPLAN

Objekt: Produktionshalle
 Aktualisiert am: 21.08.2024
 Maßstab: 1:100
 Blatt: 01/01
 Datum: 2024
 Projekt: 123456789
 Reviz.: 001
 Verantwortlich:

c) Brandverhütung

Bei der Nutzung der Räumlichkeiten ist jede Person verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen verhindert wird.

Eine wichtige Voraussetzung des Brandschutzes ist die Ordnung und Sauberkeit in der Dienststelle.

Dazu sind insbesondere folgende vorbeugende Brandschutzregelungen/-maßnahmen zu beachten:

- In den gesamten Gebäuden besteht ein absolutes Rauchverbot.
- Besondere Vorsicht ist in Räumen mit erhöhter Brandlast geboten. Dazu zählen Lager für Papier, Holz, Textilien und unbenutztes Inventar. Rauchen und offenes Licht sind in diesen Räumen auch aus Brandschutzgründen verboten. Für Orte, an denen Gefahrstoffe gelagert werden (insbesondere Treibstoffe, andere entzündbare und entzündend wirkende Flüssigkeiten sowie Stoffe mit Gesundheitsgefahren, ferner Druckbehälter mit Gasen), sind zusätzliche Maßnahmen nach geltenden Vorschriften zu treffen. Geräte mit Wärmeabstrahlung dürfen nicht neben brennbaren Materialien aufgestellt werden.
- Abfälle sind umgehend und fachgerecht zu entsorgen.
- Alle Brandschutzeinrichtungen und technischen Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte, abgelaufene oder anderweitig beschädigte Feuerlöscher sind sofort dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien zu melden.
- Alle technischen Anlagen sind fristgerecht zu prüfen und zu warten, erkannte Mängel sind zu beseitigen.
- Melden Sie Mängel und Störungen, die zu einem Brand führen können, unverzüglich der zuständigen Person bzw. Ihrem direktem Vorgesetzten. Dies gilt insbesondere, wenn Beschädigungen jeder Art an den Brandschutzeinrichtungen feststellbar sind oder wenn die freie Zugänglichkeit zu den Brandschutzeinrichtungen nicht mehr gegeben ist.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen. Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Benutzung befindlichen Geräte (z. B. Computer und Zubehör) abgeschaltet werden.
- Ohne besondere Erlaubnis des/r Vorgesetzten ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten, wie beispielsweise Heizlüfter, Heizstrahler, Ventilatoren, sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung und Kerzen, auch auf Adventsgestecken, Stövchen u. ä. untersagt. Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor, dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden). Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen.
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von dafür ausgebildeten Personen durchgeführt werden, außerhalb von dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen nur mit schriftlicher Genehmigung.
- Elektroherde, Kaffeemaschinen oder ähnliche Elektroküchengeräte sind nur in besonderen Räumen (Küchen) und Flächen zu betreiben und während des Betriebes zu beaufsichtigen. Wasserkocher sind zum Feierabend vom Strom zu trennen (Stecker ziehen).

- Arbeiten an elektrischen Anlagen und beweglichen Gerätschaften dürfen nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten.
- Abfallcontainer dürfen nicht in unmittelbarer Nähe am Gebäude stehen. Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3m einzuhalten.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall stellen die in großem Maße entstehenden Rauchgase die Hauptgefahr dar.

Deshalb sind insbesondere folgende vorbeugende Regelungen/Maßnahmen zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung zu beachten:

- Brandschutz- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten, sofern sie nicht mit einer zugelassenen Feststellanlage ausgerüstet sind. Sie dürfen keinesfalls mit Keilen oder sonstigen Gegenständen und Vorrichtungen offengehalten werden. Bei Türen dieser Art, die mit Feststellanlagen offengehalten werden und im Brandfall automatisch schließen, ist unbedingt zu beachten, dass der Schließbereich dieser Türen nicht verstellt wird.
- Um ein Verrauchen von Rettungswegen zu verhindern, sind möglichst die Türen innerhalb und zu dem Bereich zu schließen, der vom Brand betroffen ist, jedoch nicht abzuschließen.
- Anhäufungen brennbarer Stoffe sind zu vermeiden, Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen, Materialien fachgerecht zu lagern.
- Nach Dienstschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

e) Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege sind Wege (z.B. Flure, Treppenräume und Ausgänge ins Freie), über die Personen im Gefahrenfall (bei einem Brand) die bauliche Anlage verlassen und sich in Sicherheit bringen können. Daher sind die Flucht- und Rettungswege ständig von Materialien, welche die Brandlast erhöhen und/oder die Fluchtwegbreite einschränken (etwa durch das Abstellen von Gegenständen oder durch Einbauten), freizuhalten.

Des Weiteren sind folgende vorbeugende Regelungen/Maßnahmen zu Flucht- und Rettungswegen zu beachten:

- Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege in den Gebäuden (z.B. Flure, Treppen, dazugehörige Türen und Ausgänge) ist durch die erforderliche Beschilderung und auszuhängende Flucht- und Rettungspläne ausgewiesen.
- Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- Die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege sowie die Flucht- und Rettungspläne dürfen durch Unbefugte nicht entfernt, geändert, verstellt oder abgedeckt werden (z.B. durch Aufstellen von Regalen, Pflanzen o. ä.).
- Türen im Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie der Notausgänge müssen sich von innen ohne weitere Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen.
- Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten, Einengungen jeder Art, z.B. durch parkende Fahrzeuge oder sonstiges Abstellen, sind in diesen Bereichen verboten.

- Alle Beschäftigten haben sich über das Maß der Unterweisung des Arbeitgebers über die in Frage kommenden Flucht- und Rettungswege ihres direkten Arbeitsumfeldes anhand der Kennzeichnungen zu informieren und sich mit der räumlichen Lage des Sammelplatzes vertraut zu machen.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Melde- und Löscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich, deutlich sichtbar und in einem technisch einwandfreien Zustand sein.

Die missbräuchliche Benutzung von Lösch- und Meldeeinrichtungen ist verboten!

Alle Beschäftigten haben sich über das Maß der Unterweisung hinaus, über die in Frage kommenden Standorte der Melde-/Löscheinrichtungen ihres direkten Arbeitsumfeldes zu informieren.

Die Standorte der Lösch-/Brandmeldeeinrichtungen sind wahlweise durch die im Anhang 2 aufgeführten Symbole, entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu kennzeichnen:

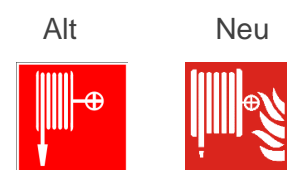
Notruf über Telefon: **112**



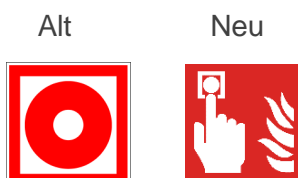
Handfeuerlöscher



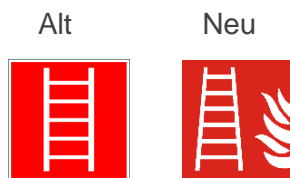
Wandhydrant/Löschschauch



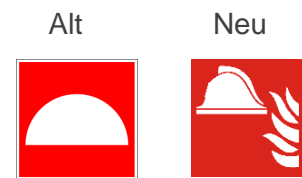
Brandmelder



Feuerleiter



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung



g) Verhalten im Brandfall

- **Im Alarmierungsfall gilt als oberstes Gebot - Ruhe bewahren!**
- Türen schließen, aber nicht abschließen!
- Türen nicht mehr öffnen, wenn Brandgeräusche wahrnehmbar sind oder Rauch durch die Tür tritt!
- Den Anweisungen über die ggf. vorhandene Hausdurchsage ist nachzukommen.
- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

h) Brand melden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich den Brand der Feuerwehr zu melden.

- Das vorhandene Telefon benutzen.



Notruf für die Feuerwehr:

112

ACHTUNG: Die Betätigung eines ggf. vorhandenen Druckknopf-Handfeuermelders ersetzt **nicht** die mündliche Brandmeldung über Telefon (siehe Anhang 7).

Beim Absetzen eines Notrufes über Telefon soll das folgende **W-Schema** angewendet werden:

- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wie** viel brennt?
- **Welche** Gefahren bestehen?
- **Warten** auf Rückfragen!

Die Beendigung des Telefonates erfolgt durch die Leitstelle, erst danach abschalten oder auflegen.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Jeder Alarm (z. B. akustischer Feueralarm) ist ernst zu nehmen.
- Anweisungen der Brandschutzhelfer:innen ist Folge zu leisten.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Feuerwehr Folge zu leisten.

j) In Sicherheit bringen

- Maschinen und Geräte abschalten (in Werkräumen, Laboren o.ä.).
- Türen und Fenster schließen.
- Auf den vorgesehenen Flucht- und Rettungswegen unverzüglich das Gebäude verlassen. (Anhang 2 und Anhang 5)
- Hilfsbedürftigen Personen ist Hilfe zu leisten.
- Die Handlungshilfe zur Evakuierung von Menschen mit Behinderung im Brandfall ist zu beachten, sie ist als Anhang 1 dieser Brandschutzordnung beigefügt.
- Ggf. vorhandene Aufzüge dürfen auf Grund der Gefährdung durch Rauch- und Hitzeentwicklung und möglichem technischem Versagen nicht benutzt werden.
Siehe Hinweisschild:



- Nebenräume, Lager und WC des eigenen Zuständigkeitsbereiches kontrollieren.
- Sammelplatz aufsuchen.

- Sollte der Fluchtweg versperrt sein, im Büro o.ä. aufhalten, Türen schließen, am Fenster bemerkbar machen.
- Vollständige Räumung des/der Gebäude/s wird durch eine beauftragte Person (Sammelplatzbeauftragte:r) der Feuerwehr gemeldet. Die/der Sammelplatzbeauftragte ist die/der jeweils zu erst am Sammelpunkt eintreffende Brandschutzhelfer:in
- Betreten des/der Gebäude/s nach Brandalarm erst nach Freigabe der Feuerwehr, nach einem Fehlalarm ohne Feuerwehreinsatz Freigabe durch die Leitung nach Abstimmung mit den Brandschutzhelfer:innen.

k) Löschversuche unternehmen

Jede:r Mitarbeiter:in kann - soweit Leben und Gesundheit der Mitarbeiter:innen nicht in Gefahr sind oder das eigene Leben nicht bedroht ist - im Rahmen seiner Möglichkeiten unter Zuhilfenahme der betrieblichen Löscheinrichtungen einen Löschversuch unternehmen.

Löschversuche von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung durchführen!

Zu beachten ist, dass die Rettung von Menschenleben immer Vorrang hat, d.h. Kolleg:innen warnen, Alarm auslösen, Rettungskräfte verständigen.

Die in den Gebäuden vorhandenen Löscheinrichtungen sind entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung zu benutzen.

Bei Personenbrand ist die brennende Person mit einem Feuerlöscher von oben nach unten zu löschen. Dabei ist möglichst das Gesicht freizulassen. Löschdecken sind für Personenbrände ungeeignet.

Die Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!

Feuerlöscher



l) Besondere Verhaltensregeln

- ggf. objektspezifisch ergänzen-

m) Anhang:

Anhang 1: Evakuierungsplan/Handlungshilfe

Anhang 2: Gegenüberstellung alter und neuer Sicherheitskennzeichnung

Anhang 3: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

Anhang 4: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Anhang 5: Rettungszeichen

Anhang 6: Brandschutzzeichen

Anhang 7: Handauslöser für Brandmeldeanlagen

Anhang 1: Evakuierungsplan

Handlungshilfe zur Evakuierung von Menschen mit Behinderung im Brandfall

Die Organisation zur Rettung **hilfsbedürftiger Beschäftigter** liegt in der Verantwortung der jeweiligen Amtsleitungen, Abteilungsleitungen.

Bei der Organisation sollte folgende Rangfolge beachtet werden.

- Vorrangig ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, geh- oder sehbehinderte und auf den Rollstuhl angewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen **Arbeitsplatz im Erdgeschoss einzurichten**, damit sie im Ernstfall schnell aus dem Gebäude gebracht werden können.
- Ist dieses nicht möglich, dann ist zu klären, ob die behinderte Person in der Lage ist, das Gebäude **eigenständig** über die Treppe zu verlassen oder ob sie (z. B. bei einer Sehbehinderung) von einer Person begleitet werden muss.
- Sollte eine **Begleitung** notwendig sein, dann sind innerhalb der Ämter Kolleginnen bzw. Kollegen zu benennen, die diese übernehmen.
- Ist ein begleitetes Verlassen des Gebäudes nicht realisierbar (z.B. bei Rollstuhlfahren), dann sind innerhalb des Amtes, in dem die/der schwerbehinderte Mitarbeitende beschäftigt ist, mindestens **zwei Kolleginnen und Kollegen (möglichst mit Vertretungsregelung)** namentlich zu benennen, die sich im Alarmfall um die **Evakuierung** der behinderten Person kümmern.
- Konkret soll die hilfsbedürftige Person dann von einer/einem der benannten Kolleginnen/Kollegen in einen **gesicherten Bereich** gebracht werden und dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr, die die Rettung übernimmt, betreut werden.
- Die zweite aus dem Kollegenkreis benannte Person informiert den/die zuständige/n Vorgesetzte/n, der/die dafür Sorge trägt, dass die Feuerwehr die behinderte Person **aus dem gesicherten Bereich** holen kann.
- Sichere Bereiche sind durch Brandschutztüren abgetrennte Bereiche, wie z.B. Treppenträume bzw. benachbarte Brand- und Rauchabschnitte.
- Für Bereiche des Magistrats (z. B. Außenstellen) die nicht über diese baulich hergerichteten sicheren Bereiche verfügen, wird festgelegt, dass hilfsbedürftige Personen, denen das eigenständige Verlassen nicht möglich ist und die nicht heruntergetragen werden können **in einen geschlossenen Raum gebracht** werden, der sich **möglichst weit vom Brandherd** entfernt befindet.

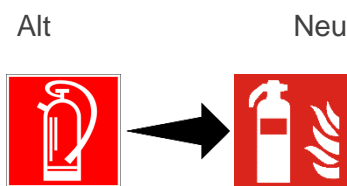
Bitte haben Sie neben der Rettung des eigenen Lebens auch die Menschen im Blick, die auf fremde Hilfe angewiesen sind!

Anhang 2: Gegenüberstellung alter und neuer Sicherheitskennzeichnung

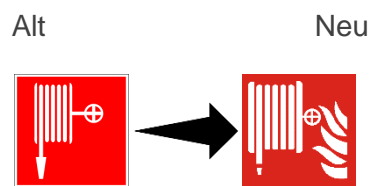
Brandschutzzeichen

Wichtige Informationen

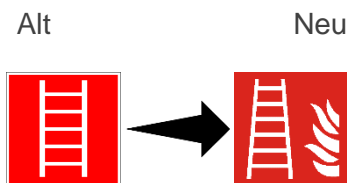
Durch die Neufassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ergeben sich folgende Änderungen der Brandschutzzeichen:



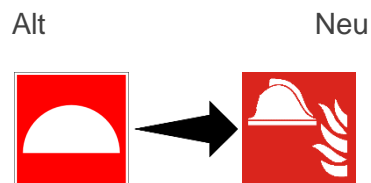
Feuerlöscher



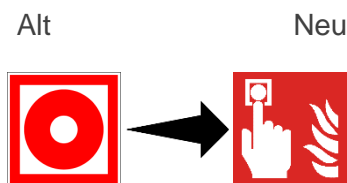
Löschschlauch



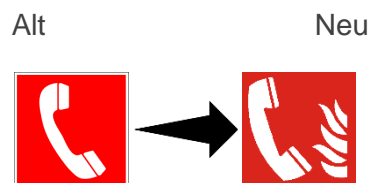
Feuerleiter



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung



Brandmelder



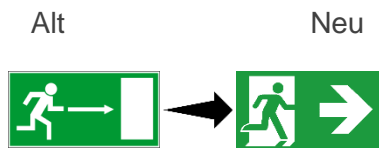
Brandmeldetelefon

Bitte beachten Sie die geänderten Brandschutzzeichen!

Rettungszeichen

Wichtige Informationen

Durch die Neufassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ergeben sich folgende Änderungen der Rettungszeichen:



Rettungsweg / Notausgang mit jeweiliger Richtungsangabe



Notausstieg



Notausstieg



Notausstieg mit Fluchtleiter

Neu



Rettungsausstieg



Defibrillator






Bitte beachten Sie die geänderten Rettungszeichen!

Anhang 3: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern









Quelle: DGUV Information 205-025 „Feuerlöscher richtig einsetzen“, Ausgabe Mai 2016
Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de
(mit freundlicher Genehmigung der BG ETEM)



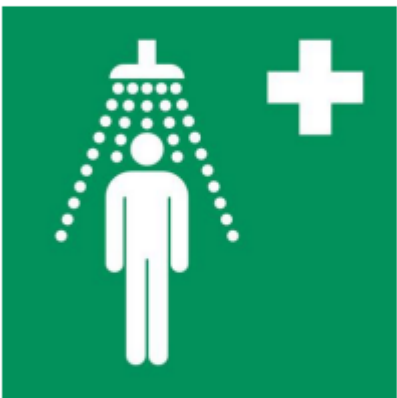


Anhang 4: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Brandklasse	Symbol	Brandstoff	Erscheinungs- bild	Beispiele
A		feste, nicht schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Kohle, Papier, Textilien, Autoreifen, einige Kunststoffe, Stroh
B		flüssige oder flüssig werdende Stoffe	Flammen	Benzin, Alkohol, Teer, Wachs, viele Kunststoffe, Ether, Lacke, Harz
C		Gase	Flammen	Ethin (Acetylen), Wasserstoff, Erdgas, Methan, Propan, Butan, Stadtgas
D		Metalle	Glut und Flammen	Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, Lithium und deren Legierung
F		Speiseöle/- fette	Flammen	Speiseöle, Speisefette

Anhang 5: Rettungszeichen

Rettungszeichen nach ASR 1.3:

 <p>E001 Notausgang (links)¹⁴</p>	 <p>E002 Notausgang (rechts)¹⁴</p>
 <p>E003 Erste Hilfe</p>	 <p>E004 Notruftelefon</p>
 <p>E007 Sammelstelle</p>	 <p>E009 Arzt</p>

 <p data-bbox="201 629 687 685">E010 Automatisierter Externer Defibrillator (AED)</p>	 <p data-bbox="703 629 1034 663">E011 Augenspüleinrichtung</p>
 <p data-bbox="201 1162 416 1196">E012 Notdusche</p>	 <p data-bbox="703 1162 951 1196">E013 Krankentrage</p>
 <p data-bbox="201 1653 592 1686">E016 Notausstieg mit Fluchtleiter</p>	<p data-bbox="703 1653 823 1686">gestrichen</p>



E061 Wasser-Rettungsausrüstung



D-E019 Notausstieg¹⁵



E033 Schiebetür öffnet nach rechts



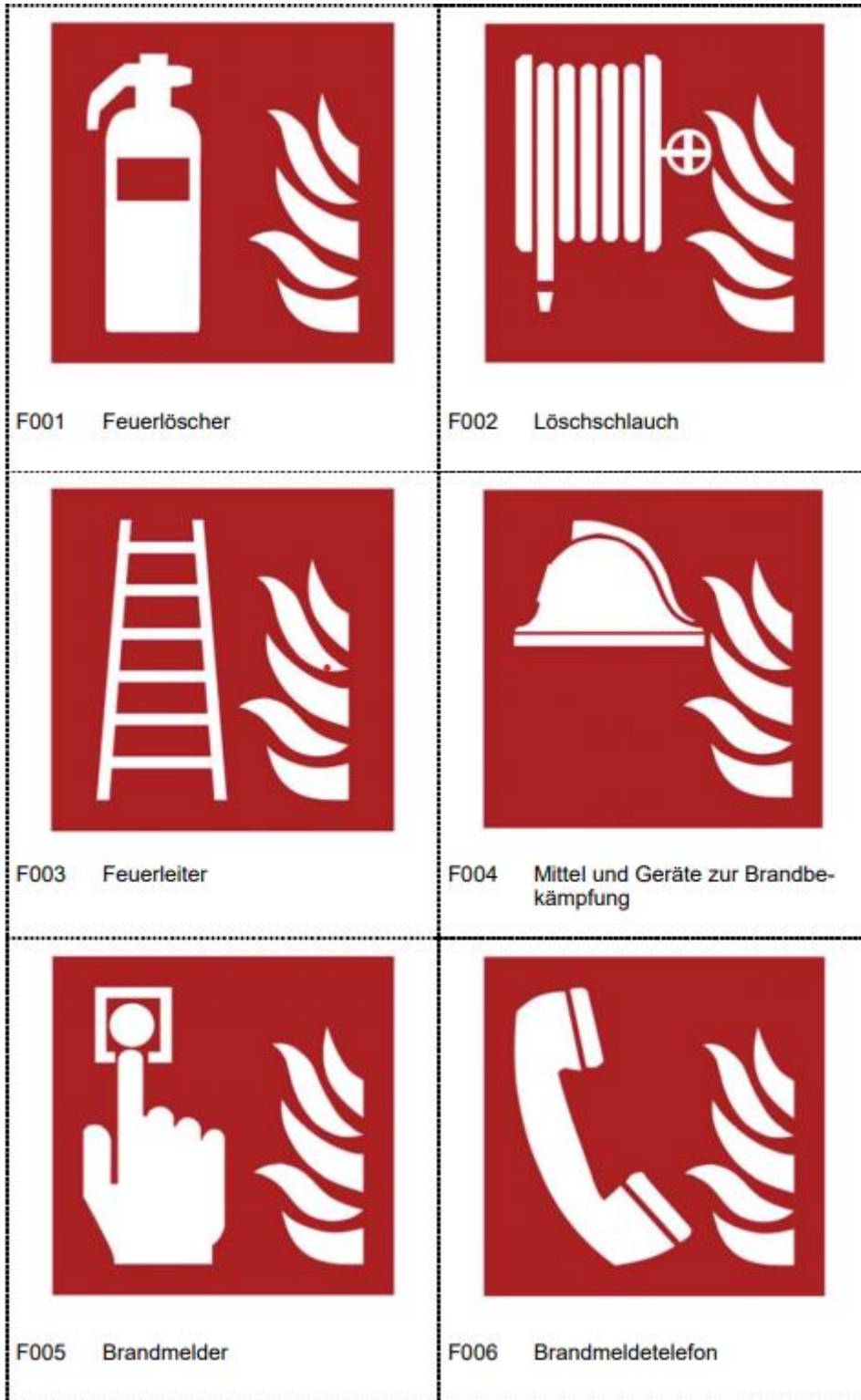
E034 Schiebetür öffnet nach links



Beispiel für Notausgang (E002) mit Zusatzzeichen (Richtungspfeil)

Anhang 6: Brandschutzzeichen

Brandschutzzeichen nach ASR 1.3:



Anhang 7: Handauslöser für Brandmeldeanlagen

- 1) Handauslöser für Hausalarmanlage, löst nur die Alarmierung im Gebäude aus:



- 2) Handauslöser für Brandmeldeanlage, löst die Alarmierung im Gebäude aus **und alarmiert die Feuerwehr:**



In beiden Fällen ist nach der Aktivierung des Alarms aus einem sicheren Bereich die Feuerwehr telefonisch zu kontaktieren.